

Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Wedeler Ch. 21 * 25492 Heist

Der Amtsdirektor FB Bürgerservice und Ordnung

Wedeler Chaussee 21
25492 Heist
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140

www.amt-gums.de
Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Noffke
Tel.: 04122-854-162
Fax: 04122-854-262
noffke@amt-gums.de

Az: 2/659.0429
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 15.04.2023

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2023 die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Haseldorf erlassen. Die I. Nachtragssatzung wird bekanntgemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den 17.04.2023


Wulff
Amtsdirektor

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros
finden Sie auf unserer Website)

Hinweis:

**Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice
nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der
Website des Amtes oder telefonisch unter
04122/854-0.**

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998



**I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Haseldorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Haseldorf vom 28.02.2023 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf vom 25.04.2019 wird neu gefasst:

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen sowie Laub. Hecken, Sträucher, Bäume und Büsche sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum oder über den Gehweg wachsen. Gras und Wildkraut sind vom Gehweg und den Straßenteilen, insbesondere vom Rinnstein, zu entfernen. Die Entwässerungstreifen /Rinnen sind freizuhalten.


Artikel 2

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haseldorf, den 17.04.2023


Kullig
Bürgermeister

